



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.10.2015
COM(2015) 487 final

2015/0236 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/104 hinsichtlich bestimmter
Fangmöglichkeiten**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Begründung und Zielsetzungen des Vorschlags

In der Verordnung (EU) 2015/104 des Rates werden die Fangmöglichkeiten 2015 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern festgelegt. Diese Fangmöglichkeiten werden während ihres Geltungszeitraums in der Regel mehrmals geändert. Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll die Verordnung (EU) 2015/104 wie nachstehend erläutert geändert werden.

Am 19. Januar 2015 hat der Rat die Verordnung (EU) 2015/104 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern angenommen. In der Verordnung wurde als zulässige Gesamtfangmenge (TAC) für Sprotte und dazugehörige Beifänge in Unionsgewässern der ICES-Division IIa und im ICES-Untergebiet IV für 2015 eine Menge von 227 000 Tonnen festgelegt, wobei das Gutachten des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) zugrunde gelegt wurde, das zum Zeitpunkt der Festlegung der Fangmöglichkeiten vorlag.

Am 30. Juni 2015 legte der ICES ein Gutachten über den Sprottenbestand in der Nordsee für den Zeitraum Juli 2015 – Juni 2016 vor, das für diesen Zeitraum eine zulässigen Gesamtfangmengen von höchstens 506 000 Tonnen gestattet. Das positive Gutachten ist hauptsächlich auf die starke Rekrutierung, neue Schätzungen zur fischereilichen Sterblichkeit und überarbeitete Eingabewerte in das Modell zurückzuführen.

Da die Fangmöglichkeiten in der Europäischen Union jährlich festgelegt werden, sollten die Fangmöglichkeiten für 2015 dahingehend geändert werden, dass die zulässige Gesamtfangmenge teilweise angehoben werden kann. Diese teilweise Anhebung der Fangmöglichkeiten im Jahr 2015 wird berücksichtigt, wenn die Fangmöglichkeiten für 2016 vorgeschlagen werden.

Nach dem neusten ICES-Gutachten liegen die Heringsbestände in der ICES-Division IIIa innerhalb sicherer biologischer Grenzen gemäß Artikel 4 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und im Sinne von Artikel 15 Artikel 8 der genannten Verordnung.

Der Sollwert für Hering in der Division VIIa südlich von 52° 30' N und den Divisionen VIIg, h, j, k (Irische See, Keltische See und südwestlich von Irland) wurde 2015 festgelegt, außerdem wurde das Bewertungsmodell geändert. Der Sollwert führte zu einer anderen Bewertung des Bestands, so dass für 2016 dem Gutachten zufolge eine deutliche Anhebung der zulässigen Gesamtfangmenge möglich ist. Da es sich um eine Herbstfischerei handelt, wäre eine begrenzte Anhebung der Fangmöglichkeiten schon im Jahr 2015 günstig für die Fischwirtschaft, ohne sich nachteilig auf die Bestände auszuwirken. Diese teilweise Anhebung der Fangmöglichkeiten für 2015 wird berücksichtigt, wenn die Fangmöglichkeiten für 2016 vorgeschlagen werden.

Die TAC für Stintdorsch in der ICES-Division IIIa sowie in den Unionsgewässern der Division IIa und im Untergebiet IV gilt derzeit vom 1. Januar bis zum 31. Oktober 2015. Da das ICES-Gutachten erst im letzten Quartal 2015 vorgelegt wird, sollte der Geltungszeitraum für diese TAC bis Ende 2015 verlängert werden, um zu vermeiden, dass für diesen Bestand zwischen dem 1. November und dem 31. Dezember keine TAC gilt.

Als ein Ergebnis der Konsultationen mit Norwegen kann jetzt für Rotbarsch in den norwegischen Gewässern der Untergebiete I und II eine zulässige Gesamtfangmenge von 1500 Tonnen festgelegt werden. Der Kommissionsvorschlag bezieht dieses Abkommen ein und legt die EU-Quoten und die Quoten der betreffenden Mitgliedstaaten fest.

- **Vereinbarkeit mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Der Vorschlag ist mit der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vereinbar.

- **Vereinbarkeit mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag ist mit der Politik der Union in anderen Bereichen vereinbar.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage ist Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag fällt unter die Befugnisse gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV und geht nicht über das hinaus, was zur Erreichung des Zwecks dieser Bestimmung erforderlich ist.

- **Wahl des Instruments**

Der Vertrag sieht eine Verordnung des Rates vor.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNGEN, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen der bestehenden Rechtsvorschriften**

Entfällt

- **Konsultation der Interessenträger**

Der Vorschlag stützt sich auf das wissenschaftliche Gutachten des ICES. Aufgrund der begrenzten Auswirkungen des Vorschlags ist eine Konsultation der Interessenträger nicht erforderlich.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Der Vorschlag stützt sich auf das wissenschaftliche Gutachten des ICES.

- **Folgenabschätzung**

Der Vorschlag stützt sich auf das wissenschaftliche Gutachten des ICES und entspricht den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die vorgeschlagenen Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/104 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach dem neuesten Gutachten des ICES liegt der Heringsbestand der ICES-Division IIIa innerhalb sicherer biologischer Grenzen gemäß Artikel 4 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013¹. Deshalb sollte dieser Bestand in Anhang I der Verordnung (EU) 2015/104 zum Zweck einer Abweichung gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ausgewiesen werden.
- (2) Dem wissenschaftlichen Gutachten zufolge ist eine begrenzte Anhebung der zulässigen Gesamtfangmenge (TAC) 2015 für Hering in den ICES-Divisionen VIIg, VIIh, VIIj und VIIk möglich und mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vereinbar.
- (3) Am 30. Juni 2015 hat der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) ein Gutachten für Sprotte in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa und im ICES-Untergebiet IV für den Zeitraum von Juli 2015 bis Juni 2016 vorgelegt, dem zufolge eine Gesamtmenge an gewünschten Fängen von 506 000 Tonnen möglich ist. Dieses Gutachten ist insbesondere auf die starke Rekrutierung, neue Schätzungen der fischereilichen Sterblichkeit und überarbeitete Eingabewerte für die Modelle zurückzuführen.
- (4) Die TAC für Sprotte in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa und im ICES-Untergebiet IV für das Jahr 2015 ist derzeit durch die Verordnung (EU) 2015/104² auf 227 000 Tonnen festgesetzt. Aufgrund des ICES-Gutachtens

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

² Verordnung (EU) 2015/104 des Rates vom 19. Januar 2015 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (2015) und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 779/2014 (ABl. L 22 vom 28.1.2015, S. 1).

vom 30. Juni 2015 sollte es im Hinblick auf eine optimale Nutzung des Bestands angehoben werden.

- (5) Da sich das ICES-Gutachten auf den Zeitraum von Juli 2015 bis Juni 2016 bezieht, sollte bei der Anhebung der Fangmöglichkeiten für 2015 nur ein Teil der nach dem ICES-Gutachten höchstzulässigen Fangmenge berücksichtigt werden.
- (6) Die TAC für Stintdorsch in der ICES-Division IIIa sowie den Unionsgewässern der Division IIa und des Untergebiets IV gilt derzeit vom 1. Januar bis zum 31. Oktober 2015. Da das ICES-Gutachten erst im letzten Quartal 2015 vorgelegt wird, sollte die zulässige Gesamtfangmenge für Stintdorsch in diesem Gebiet bis Ende 2015 verlängert werden.
- (7) Nach einer Übertragung aus Norwegen wird EU-Schiffen in norwegischen Gewässern der ICES-Untergebiete I und II gestattet, 1500 Tonnen Rotbarsch zu fischen.
- (8) Deshalb sollte die Verordnung (EU) 2015/104 entsprechend geändert werden -
HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2015/104 wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang IA wird wie folgt geändert:

(a) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Hering (*Clupea harengus*) im Gebiet IIIa erhält folgende Fassung:

Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	IIIa (HER/03A.)
Dänemark	18 034 ⁽²⁾	Analytische TAC	
Deutschland	289 ⁽²⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Schweden	18 865 ⁽²⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	37 188 ⁽²⁾	Es gilt Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung.	
Norwegen	5816		
Färöer	600 ⁽³⁾		
TAC	43 604		
(1)	Fänge von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde.		
(2)	Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Menge dürfen in Unionsgewässern des Gebiets IV (HER/*04-C.) gefangen werden.		
(3)	Darf nur im Skagerrak (HER/*03AN.) befischt werden.		

(b) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Hering (*Clupea harengus*) in den Gebieten VIIg, VIIh, VIIj und VIIk erhält folgende Fassung:

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	VIIg ⁽¹⁾ , VIIh ⁽¹⁾ , VIIj ⁽¹⁾ und VIIk ⁽¹⁾ (HER/7G-K.)
Deutschland	213	Analytische TAC	

Frankreich	1185	Es gilt Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung.
Irland	16 591	
Niederlande	1185	
Vereinigtes Königreich	24	
Union	19 198	
TAC	19 198	

(1) Dieses Gebiet ist um das Gebiet mit folgender Abgrenzung erweitert:

- im Norden 52° 30' N,
- im Süden 52° 00' N,
- im Westen die Küste Irlands,
- im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

(c) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Sprotte (*Sprattus sprattus*) und dazugehörige Beifänge in den Unionsgewässern der Gebiete IIa und IV erhält folgende Fassung:

Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge	Gebiet:	IIa und IV (Unionsgewässer) (SPR/2AC4-C)
	<i>Sprattus sprattus</i>		
Belgien	3 929 ⁽²⁾	Analytische TAC	
Dänemark	310 987 ⁽²⁾	Es gilt Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung	
Deutschland	3 929 ⁽²⁾		
Frankreich	3 929 ⁽²⁾		
Niederlande	3 929 ⁽²⁾		
Schweden	1 330 ^{(1) (2)}		
Vereinigtes Königreich	12 967 ⁽²⁾		
Union	341 000		
Norwegen	9 000		
TAC	350 000		

(1) Unbeschadet der Anlandungsverpflichtung können Fänge von Kliesche und Wittling in Höhe von bis zu 2 % der Quote (OTH/*2AC4C) angerechnet werden, sofern höchstens 9 % dieser Quote für Sprotte auf diese Fänge und Beifänge der genannten Arten entfallen, wie dies in Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vorgesehen ist.

(2) Einschließlich Sandaal.

(d) Die Fußnote 4 in der Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Stindorsch (*Trisopterus esmarki*) und dazugehörige Beifänge im Gebiet IIIa; IIa und IV (Unionsgewässer) wird gestrichen.

2. In Anhang IB erhält die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Rotbarsch (*Sebastes spp.*) in norwegischen Gewässern der ICES-Untergebiete I und II folgende Fassung:

Art:	Rotbarsch	Gebiet:	I und II (norwegische Gewässer) (RED/1N2AB.)
	<i>Sebastes spp.</i>		
Deutschland	766	Analytische TAC	
Spanien	95	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	

Frankreich	84	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
Portugal	405	
Vereinigtes Königreich	150	
Union	1500	
TAC	Entfällt	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Für den Rat
Der Präsident/Die Präsidentin